

Allgemeine Geschäftsbedingungen der NNplus GmbH

1. Januar 2026

§ 1 Vertragspartner und Vertragsgegenstand

- (1) Vertragspartner sind die NNplus GmbH, Schleehofstr. 16, 97209 Veitshöchheim und der Kunde, der kein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist.
- (2) Die NNplus GmbH erbringt ihre Dienste ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und den aktuell geltenden, einschlägigen Gesetzen. Die nachfolgenden AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- (3) Der Kunde ist Unternehmer im Sinne des § 14 BGB. Sofern es sich bei dem Kunden um einen Kleinunternehmer oder ein kleines Unternehmen oder eine Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht im Sinne des Telekommunikationsgesetzes handelt, verzichtet er ausdrücklich auf die Anwendung der folgenden Bestimmungen: § 52 Abs. 1 bis 3 TKG (Veröffentlichung von Informationen), § 54 Abs. 1 und 4 TKG (Zurverfügungstellung vorvertraglicher Informationen), der § 55 TKG (Informationsanforderungen), § 56 Abs. 1 TKG (Mindestvertragslaufzeit maximal 24 Monate, Angebot eines Vertrages mit maximal 12 Monaten), § 58 TKG (Entstörung), § 60 TKG (Umrug), § 61 TKG (Sperre), § 66 TKG (Angebotspakte) und § 71 Abs. 2 TKG (Zurverfügungstellung von Telekommunikationsdiensten im Rahmen eines Miet- oder Pachtvertrages).
- (4) Vorrangig zu den AGB gelten in absteigender Reihenfolge die einzelvertraglichen Vereinbarungen, Leistungsbeschreibungen sowie Preislisten.
- (5) Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn die NNplus GmbH sie schriftlich bestätigt.
- (6) Nebenabreden oder Zusicherungen durch Beauftragte der NNplus GmbH, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen hinausgehen, bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (7) AGB des Kunden werden, auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen usw. beigefügt sind und diesen nicht widersprochen wird, nicht Vertragsinhalt.
- (8) Sofern der Kunde einen Zugang für das von der Bundesnotarkammer K.d.R. betriebene Notarnecht hat, gelten für dieses die Nutzungsbedingungen für die Teilnahme am Notarnecht der Bundesnotarkammer. Der Kunde verpflichtet sich auch gegenüber der NNplus GmbH, seinen Pflichten aus dem Nutzungsverhältnis bezüglich des Notarnetzes nachzukommen. Verstößt der Kunde gegen diese Pflichten, stellt dies zugleich einen Verstoß gegen die Pflichten aus diesen AGB dar.

§ 2 Angebote und Zustandekommen des Vertrages

- (1) Alle Angebote der NNplus GmbH sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt wird. Unerhebliche, technisch bedingte Abweichungen vom Angebot behält sich die NNplus GmbH auch nach der Annahme des Angebotes durch den Kunden vor. Der Kunde ist vier Wochen an seinen Auftrag gebunden.
- (2) In den Vertragsunterlagen genannte Liefer- und Leistungstermine stellen die voraussichtliche Dauer bis zur Bereitstellung einer Leistung dar. Aus der Nichteinhaltung eines solchen Termins können sich grundsätzlich kein Verzug und somit keine Schadensersatzansprüche seitens des Kunden ergeben.
- (3) Der Vertrag über die Nutzung von NNplus GmbH-Diensten, genauer über die Nutzung einer Basisleistung, die ggf. durch Wählen von Optionen definiert wird und von Zusatzoptionen ergänzt werden kann, kommt vorbehaltlich einer gesonderten Regelung mit Zugang der Auftragsbestätigung durch die NNplus GmbH zustande, spätestens jedoch mit Bereitstellung der Leistung durch die NNplus GmbH. Die Berichtigung von Druckfehlern und Irrtümern bleibt vorbehalten.
- (4) Soweit im jeweiligen Einzelvertrag nicht ausdrücklich abweichende Preise vereinbart werden, gilt die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuelle Preisliste der NNplus GmbH.
- (5) Die NNplus GmbH kann den Vertragsabschluss von der technischen Realisierbarkeit, der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, einer Bonitätsprüfung oder einer Vorauszahlung bzw. einer Bürgschaftserklärung einer deutschen Bank abhängig machen.
- (6) Soweit die NNplus GmbH sich zur Erbringung der angebotenen Dienste Dritter bedient, wozu die NNplus GmbH berechtigt ist, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden. Ferner besteht zwischen den Kunden der NNplus GmbH kein allein durch die gemeinsame Nutzung der Dienste begründbares Vertragsverhältnis.

§ 3 Kündigung von Basisleistungen und Zusatzoptionen

- (1) Vertragsverhältnisse über Basisleistungen werden jeweils für mindestens ein Jahr Leistungsperiode (= vertraglich vereinbarte Mindestlaufzeit) abgeschlossen, beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung. Sie verlängern sich nach Ablauf der Leistungsperiode automatisch um weitere zwölf Monate, sofern keine Kündigung ausgesprochen wird.
- (2) Der jeweilige Vertrag über eine Basisleistung ist frühestens zum Ablauf der ersten Leistungsperiode kündbar. Die Kündigung muss der NNplus GmbH – falls im Vertrag nichts Anderes bestimmt ist – mindestens drei

Monate vor Ablauf der Leistungsperiode schriftlich zugehen.

- (3) Vertragsverhältnisse über ggf. ergänzte Zusatzoptionen werden jeweils für mindestens drei Monate Leistungsperiode (= vertraglich vereinbarte Mindestlaufzeit) abgeschlossen, beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung. Sie verlängern sich nach Ablauf der Leistungsperiode automatisch um weitere drei Monate, sofern keine Kündigung ausgesprochen wird.
- (4) Die ggf. ergänzten Zusatzoptionen sind frühestens nach Ablauf der ersten Leistungsperiode jeweils zum kommenden Quartalsende kündbar. Die Kündigung muss der NNplus GmbH – falls im Vertrag nichts Anderes bestimmt ist – mindestens ein Monat vor Quartalsende schriftlich zugehen.
- (5) Mit Vertragsende werden alle noch offenen Forderungen der Vertragsparteien sofort zur Zahlung fällig.
- (6) Die NNplus GmbH ist berechtigt, einen Nachweis der Identität/Legitimität des Kündigenden zu fordern.
- (7) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (8) Kündigt die NNplus GmbH den Vertrag aus einem wichtigen Grund, den der Kunde zu vertreten hat, so kann die NNplus GmbH einen sofort fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe der Summe der monatlichen Entgelte für die vertraglich vereinbarte Leistung verlangen, die bis zum Zeitpunkt der ordentlichen Beendigung des Vertragsverhältnisses (Restvertragslaufzeit) ansonsten angefallen wären. Beiden Seiten bleibt das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass der Schaden in Wirklichkeit höher oder niedriger ist.

§ 4 Vorzeitige Vertragsbeendigung

- (1) Erklärt der Kunde vor Ablauf der vereinbarten (Mindest- bzw. Rest-) Vertragslaufzeit aus nicht von der NNplus GmbH zu vertretenden Gründen, die jeweils vertraglich vereinbarten NNplus GmbH-Dienste nicht nutzen zu wollen, so kann sich die NNplus GmbH, abhängig von der Art der jeweils vertraglich zu erbringenden NNplus GmbH-Dienste, damit einverstanden erklären, den Vertrag zu einem konkret zu bestimmenden Zeitpunkt unter der Bedingung aufzuheben, dass der Kunde einen sofort in einer Summe fälligen Ablösebetrag in Höhe der Hälfte der bis zum Ablauf der regulären (Mindest- bzw. Rest-) Vertragslaufzeit zu zahlenden restlichen Entgelte zahlt.
- (2) Das Recht des Kunden zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5 Leistungsumfang und Annahme

- (1) Die NNplus GmbH ermöglicht dem Kunden den Zugang zu der bestehenden Kommunikations-Infrastruktur und die Nutzung von Mehrwertdiensten (Dienstleistungen), ggf. ergänzt durch Verkauf oder Vermietung von Hard- und Softwareprodukten. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus dem/ den Standardvertrag/-verträgen und den jeweiligen Leistungsbeschreibungen.
- (2) Soweit die NNplus GmbH entgeltfreie Dienste und Leistungen erbringt, können diese jederzeit – mit Verankündigung – eingestellt bzw. gebührenpflichtig weiter angeboten werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.
- (3) Der Kunde darf die Annahme von Leistungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

§ 6 Nutzungskontingente

- (1) Überschreitet der Kunde einen vertraglich vereinbarten Nutzungsumfang (z.B. eine Traffic-Pauschale), ist er zur Zahlung des entsprechenden angemessenen zusätzlichen Entgelts verpflichtet.
- (2) Nimmt der Kunde einen ihm zur Verfügung gestellten Nutzungsumfang nicht oder nur teilweise in Anspruch, so ermäßigen sich die vereinbarten Entgelte nicht.
- (3) Soweit in den Leistungsbeschreibungen oder in den Verträgen nichts Anderes ausdrücklich vereinbart ist, darf der Kunde die entsprechende Dienstleistung nicht über Gebühr mehr nutzen, als es unter Berücksichtigung des Zweckes der Dienstleistung im allgemeinen Verkehrsinteresse als üblich angesehen wird (Fair-Use-Policy).
- (4) Die weiteren Einzelheiten zum erlaubten Umfang der Nutzung ergeben sich aus dem Zweck der Dienstleistung, der aus der jeweils anwendbaren Leistungsbeschreibung erkennbar ist.

§ 7 Änderungen von AGB, Leistungsbeschreibungen und Preislisten

- (1) Die NNplus GmbH ist berechtigt, die AGB und die Leistungsbeschreibungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern, sofern wichtige Gründe für die Änderung vorliegen und die Änderung für den Kunden zumutbar ist, da das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht zu Ungunsten des Kunden verschoben wird. Insbesondere darf dies geschehen
 - a) zur Beseitigung von nicht unerheblichen Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken - was insbesondere der Fall sein kann, wenn sich die Rechtsprechung zur Wirksamkeit von Bestimmungen dieser AGB ändert, wenn eine

Klassifizierung: IK1 – vertraulich

- oder mehrere Bestimmungen dieser AGB von der Rechtsprechung für unwirksam erklärt werden oder wenn eine Gesetzesänderung zur Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB führt,
- b) bei neuen technischen Entwicklungen, die eine Leistungsänderung erforderlich machen, da die Leistung in der bisherigen vertraglich vereinbarten Form nicht mehr erbracht werden kann oder wenn neu erwollene oder geänderte gesetzliche oder sonstige hoheitliche Vorgaben eine Leistungsänderung erfordern, oder
 - c) bei vergleichbaren Gründen, welche bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und welche die NNplus GmbH nicht veranlassen hat oder beeinflussen kann und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses in nicht unbedeutendem Maße stören würde und soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses nicht berührt werden. Wesentliche Regelungen sind solche über Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen und die Laufzeit einschließlich der Regelungen zur Kündigung.
- (2) Die Änderungen werden dem Kunden mindestens drei Monate vorher schriftlich in Textform mitgeteilt und zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil. Erfolgen Änderungen zu Ungunsten des Kunden, so steht dem Kunden ein Widerspruchsrecht zu. Sofern der Kunde nicht binnen sechs Wochen seit Zugang der Änderungsmittelung schriftlich einzelnen oder allen Änderungen widerspricht, werden die Änderungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil. Die NNplus GmbH wird den Kunden in der Änderungsmittelung sowohl auf dieses Widerspruchsrecht hinweisen, als auch darauf, dass die Änderung wirksam wird, wenn der Kunde nicht binnen der gesetzten Frist von dem Widerspruchsrecht Gebrauch macht. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, wird der Vertrag zu den bisherigen Geschäftsbedingungen fortgesetzt. Die NNplus GmbH behält sich vor, den Vertrag in diesem Fall zum nächstmöglichen Zeitpunkt fristgerecht zu kündigen.
- (3) Die NNplus GmbH ist berechtigt, die technische Realisierung der NNplus GmbH-Dienste jederzeit zu ändern, sofern dies für den Kunden nicht mit Mehrkosten verbunden ist und die neue technische Realisierung den Kunden objektiv nicht schlechter stellt, bzw. gleichwertige oder höherwertige Leistungen bietet. Im Übrigen bedarf jede Leistungserweiterung aufgrund technischer Entwicklungen nach Vertragsschluss einer gesonderten Vereinbarung.
- (4) Werden dem Kunden im Rahmen der Leistungserbringung von der NNplus GmbH Bezeichnungen/ Kennungen wie IP-Adressen oder URLs zugewiesen, entsteht dadurch nur ein zeitlich beschränktes Nutzungsrecht. Die NNplus GmbH ist berechtigt, diese Bezeichnungen/ Kennungen zu ändern, sofern dies technisch erforderlich ist. Eine Änderung von Bezeichnungen/ Kennungen beinhaltet keine Änderung des Vertragsverhältnisses und lässt die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis im Übrigen unberührt.
- (5) Die NNplus GmbH ist berechtigt, die geltenden Preise
- a) an sich verändernde Marktbedingungen, insbesondere an die Entwicklung der Gesamtkosten, die für die Preisberechnung maßgeblich sind, also Kosten für Netzbereitstellung, Netznutzung und Netzbetrieb (z.B. für Technik, besondere Netzzugänge und Netzzusammenschaltungen, technischer Service), Kosten für die Kundenbetreuung (z. B. für Kundenservice, Abrechnungs- und IT-Systeme), Personal- und Dienstleistungskosten, Energie und Gemeinkosten (z.B. für Verwaltung, Marketing, Mieten, Zinsen),
 - b) bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes oder
 - c) im Falle von zusätzlichen Kosten aufgrund von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, wie z.B. der Bundesnetzagentur,
- ab dem Zeitpunkt und in der Höhe der Änderung für die Zukunft durch einseitige Erklärung gegenüber dem Kunden anzupassen, ohne dass dem Kunden daraus ein Widerspruchs- oder Kündigungsrecht entsteht. Preiserhöhungen aufgrund von gesteigerten Kosten in einem Bereich erfolgen nicht, soweit die Kosten in einem anderen Bereich rückläufig sind (Saldierung). Gesunkene Kosten werden durch entsprechende Preissenkungen an den Kunden weitergegeben. Bei Preiserhöhungen, die den regelmäßigen Anstieg der Lebenskosten wesentlich übersteigen, kann der Kunde das Vertragsverhältnis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. Die NNplus GmbH wird auf dieses Sonderkündigungsrecht in der Änderungsmittelung in Textform besonders hinweisen. Die Kündigung muss schriftlich innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung eingegangen sein. Im Falle einer Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer entsteht kein Sonderkündigungsrecht für den Kunden.
- § 8 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden**
- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die NNplus GmbH-Dienste sachgerecht zu nutzen. Insbesondere ist er verpflichtet,
- a) die Zugriffsmöglichkeit auf die NNplus GmbH-Dienste nicht missbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen; insbesondere
 - dürfen keine gesetzlich verbotenen und keine sittenwidrigen Inhalte auf den Diensten der NNplus GmbH gelagert, in das Internet eingestellt oder unaufgeforderte Informationen, Sachen und sonstige Leistungen übersandt werden, wie z.B. unerwünschte und unverlangte Werbung per E-Mail, Fax, Telefon oder SMS ebenso wenig wie sogenannte SPAM-Nachrichten oder Schadsoftware (Viren, Trojaner, etc.); der Kunde ist für den Inhalt dessen, was auf den Diensten der NNplus GmbH liegt, selbst verantwortlich und haftet auch dafür;
 - dürfen die NNplus GmbH-Dienste nicht zur Erfüllung von strafrechtlichen Tatbeständen missbraucht werden, wie z.B. der rechtswidrigen Kontaktaufnahme durch Telekommunikationsmittel (§ 238 StGB), zur Volksverhetzung (§ 130 StGB), zur Anleitung von Straftaten (§ 130a StGB), zur Verbreitung von rassistischem, gewaltverherrlichendem, -verharmlosendem (§ 131 StGB) oder pornographischem (§ 184 StGB) Material, zur sittlichen schweren Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen oder zur Beeinträchtigung in ihrem Wohl oder zur Schädigung des Ansehens der NNplus GmbH;
 - ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Inanspruchnahme einzelner Funktionalitäten und insbesondere durch die Einstellung oder das Versenden von Nachrichten keinerlei Beeinträchtigungen für die NNplus GmbH, andere Anbieter oder sonstige Dritte entstehen;
 - dürfen keine Verbindungen hergestellt werden, die Auszahlungen oder andere Gegenleistungen Dritter an den Kunden zur Folge haben;
 - sind die geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten;
 - sind die nationalen und internationalen Urheber- und Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie sonstigen gewerblichen Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter zu beachten;
 - haftet der Kunde klarstellend für Schäden, die sich aus der schuldhaften Verletzung dieser Verpflichtungen ergeben; die NNplus GmbH haftet insbesondere nicht für Lizenzverstöße des Kunden, wenn der Kunde eigene Lizenzen (z. B. von Microsoft) auf den shared-Umgebungen der NNplus GmbH nutzt;
 - b) die NNplus GmbH unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats über Änderungen der vertraglichen Grundlagen und Daten zu informieren (insbesondere über die Bankverbindung, die E-Mail-Adresse zur Rechnungszustellung o.ä.);
 - c) die ihm mitgeteilten oder selbstgewählten Zugangsinformationen für unbefugte Dritte unzügänglich aufzubewahren und sicherzustellen, dass befugte Dritte gleichermaßen verfahren; soweit Zugangskennungen, -passwörter und/ oder persönliche Kennwörter aufgrund vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhaltens des Kunden Dritten zur Kenntnis gelangen, trägt der Kunde das Risiko der missbräuchlichen Verwendung;
 - d) alle ihm zumutbaren, geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um eine von ihm nicht gebilligte Nutzung seiner NNplus GmbH-Dienste zu verhindern;
 - e) den Verlust oder Missbrauch von ihm zur Verfügung gestellten Geräten oder Gegenständen (z.B. SIM-Karte, RFID-Zutrittskarte, Zugangsrouter) nach Kenntnis unverzüglich anzuzeigen und die Sperrung des betroffenen Geräts oder Gegenstands zu beantragen;
 - f) die vertraglichen Leistungen nicht außerhalb des vertraglich bestimmten Zweckes in irgendeiner Form zu nutzen, vorbehaltlich der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der NNplus GmbH;
 - g) die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sicherzustellen, soweit diese gegenwärtig oder künftig für die Nutzung der NNplus GmbH-Dienste erforderlich sein sollten;
 - h) anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen und zu befolgen, insbesondere dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Schutzmaßnahmen gegen Computerviren, andere schädliche Programme (einschließlich deren Verbreitung) und Gerätedefekte zu ergreifen und sichere Passwörter zu wählen. Der Kunde ist dazu verpflichtet, eine lokale Sicherungskopie seiner Daten mit hinreichender Aktualität vorzuhalten;
 - i) vertrauliche Daten, wie u.a. personenbezogene Daten, in geeigneter Form nach Stand der Technik zu schützen bzw. zu verschlüsseln, sodass die NNplus GmbH von diesen Daten keine Kenntnis erlangen kann;
 - j) seine Nutzer rechtzeitig vor Beginn der Nutzung über die Einzelheiten seines Vertrags, insbesondere über die Rechte und Pflichten nach Maßgabe dieser AGB zu unterrichten. Der Kunde haftet für alle Pflichtverletzungen seiner Nutzer sowie sonstiger Dritter, die Pflichtverletzungen in der vom Kunden beherrschbaren Sphäre begehen, soweit er nicht den Nachweis führt, dass er die Pflichtverletzungen nicht zu vertreten hat;
 - k) rechtzeitig vor Vertragssende seinen auf den Datenträgern der NNplus GmbH gespeicherten gesamten Datenbestand auf ein eigenes geeignetes System des Kunden herunterzuladen, da der Zugang zur jeweiligen Dienstleistung mit Beendigung des Vertrags gesperrt wird. Die NNplus GmbH wird die Daten und Zugangskennungen nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht löschen;
 - l) der NNplus GmbH erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung) und alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihre Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen;
 - m) nach Abgabe einer Störungsmeldung der NNplus GmbH die durch die Überprüfung ihrer Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn und soweit sich nach der Prüfung herausstellt, dass die Ursache einer Störung im

Verantwortungsbereich des Kunden vorlag und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können;

n) der NNplus GmbH alle zur Leistungserbringung notwendigen Informationen und Unterlagen bereitzustellen. Der Kunde versichert, dass er über die für die Verwendung erforderlichen Rechte an überlassenen oder sonst zur Verfügung gestellten Daten und Medien verfügt. Die NNplus GmbH ist nicht verpflichtet, überlassene Daten oder Informationen auf ihre rechtliche Unbedenklichkeit oder auf Rechte Dritter hin zu überprüfen.

o) auf eigene Kosten den Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der NNplus GmbH sowohl den physikalischen Zutritt zu Räumlichkeiten des Kunden und technischen Einrichtungen der NNplus GmbH als auch den Online-Zugriff mittels einer Fernwartung, insbesondere zur Störungsbeseitigung sowie zur Durchführung von automatischen Konfigurationen und Betriebssoftware-Updates, zu ermöglichen, soweit dies zur Leistungserbringung

erforderlich ist. Die NNplus GmbH wird den Kunden rechtzeitig darüber unterrichten, soweit ein solcher Zutritt oder Online-Zugang zu den für den Kunden bereitgestellten Systemen nötig wird. Das für die Fernwartung benötigte Equipment (z.B. Internet-Verbindung) ist vom Kunden bzw. auf dessen Kosten zu stellen. Während dieser Arbeiten ist die NNplus GmbH berechtigt, die Hardware der NNplus GmbH außer Betrieb zu setzen bzw. die Konfiguration zu ändern. Eine Sicherung bzw. Beibehaltung von kundenspezifischen Einstellungen und Daten ist ggf. nicht möglich;

p) von ihm zu verantwortende Genehmigungen der Grundstückseigentümer so rechtzeitig zu beschaffen, dass Planung und Erstellung des beauftragten Anschlusses gemäß Zeitplan erfolgen können;

q) mindestens einen Ansprechpartner zu benennen, der für die NNplus GmbH im Rahmen des Vertrages der Gesprächspartner ist und der die erforderlichen Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen kann (autorisierte Ansprechpartner, § 21 dieser AGB);

r) ausschließlich solche Geräte und Anwendungen mit den NNplus GmbH-Diensten zu verbinden, die den einschlägigen Vorschriften und den vorgesehenen Kommunikations-Protokollen entsprechen;

s) angemessen mitzuwirken, wenn die NNplus GmbH zur Verbesserung der NNplus GmbH-Dienste neue Hard- oder/ und Software beim Kunden einzurichten vermag;

t) die weiteren, gegebenenfalls mit der jeweiligen Dienstleistung verbundenen Geschäftsbedingungen (wie z.B. Microsoft-Lizenzen, Policies von Domain Registries) von Vorlieferanten einzuhalten;

u) die weiteren in diesen AGB genannten Pflichten und Obliegenheiten einzuhalten, insbesondere auch die in Zusammenhang mit den einzelnen Leistungen genannten besonderen Pflichten;

v) die NNplus GmbH und ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von sämtlichen Ansprüchen Dritter (einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten für die Verteidigung gegen die Ansprüche) freizustellen, die auf einer schuldhafoten, vom Kunden zu vertretenen Pflichtverletzung beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen oder die sich insbesondere aus datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung von NNplus GmbH-Diensten verbunden sind, für die die NNplus GmbH aber nicht verantwortlich ist. Erkennt der Kunde oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung der NNplus GmbH.

- (2) Die NNplus GmbH ist berechtigt, bei schwerwiegenden Verstößen gegen die dem Kunden obliegenden Pflichten sowie bei begründeten erheblichen Verdachtsmomenten für eine Pflichtverletzung nach Abs. 1 lit. a) die jeweilige Leistung nach entsprechender Aufforderung mit dem Hinweis auf die Folgen des erfolglosen Fristablaufs bis zur Beseitigung des Verstoßes bzw. zur Ausräumung des Verdachts ganz oder teilweise auf Kosten des Kunden zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall zur ungetrübten Zahlung verpflichtet. Für die Sperre wird eine Gebühr gemäß Preisliste erhoben.
- (3) Beseitigt der Kunde trotz Aufforderung und angemessener Fristsetzung durch die NNplus GmbH den Verstoß nicht, ist die NNplus GmbH berechtigt, das jeweilige Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und einen sofort fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe der Summe der monatlichen Entgelte für die vertraglich vereinbarte Leistung zu verlangen, die bis zum Zeitpunkt der ordentlichen Beendigung des Vertragsverhältnisses (Restvertragslaufzeit) ansonsten angefallen wären. Beiden Seiten bleibt das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass der Schaden in Wirklichkeit höher oder niedriger ist.
- (4) Der Kunde ist zum Ersatz des der NNplus GmbH aus der Pflichtverletzung entstehenden Schadens und entstandenen Auslagen sowie den sachlichen und personellen Aufwendungen zur Beseitigung des Verstoßes verpflichtet, falls er die Pflichtverletzung zu vertreten hat.
- (5) Einzelheiten des Zusammenwirkens der Anwender untereinander können im Wege einer Benutzerordnung vereinbart werden. Verstöße gegen essentielle Bestimmungen dieser Benutzerordnung berechtigen nach erfolgloser Abmahnung dazu, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

§ 9 Nutzung durch Dritte

- (1) Eine direkte oder mittelbare Nutzung der NNplus GmbH-Dienste durch Dritte ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch die NNplus GmbH gestattet.
- (2) Wird die Nutzung durch Dritte gestattet, hat der Kunde diese ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen. Im Falle seiner Funktion als Reseller einer Leistung ist der Kunde verpflichtet, die Pflichten aus diesen AGB sowie aus weiteren, gegebenenfalls mit der jeweiligen Dienstleistung verbundenen Geschäftsbedingungen (wie z.B. Microsoft-Lizenzen, Policies von Domain Registries) von Vorlieferanten an seine Endkunden wirksam weiterzugeben. Wird die Nutzung durch Dritte nicht gestattet, ergibt sich daraus kein Rücktritts-, Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch.
- (3) Dem Kunden ist es nicht gestattet, gemietete Hardware Dritten ohne vorherige Erlaubnis der NNplus GmbH zum ständigen Gebrauch zu überlassen oder weiterzuvermieten.
- (4) Der Kunde hat auch die Entgelte zu zahlen, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch befugte oder unbefugte Nutzung der NNplus GmbH-Dienste durch Dritte entstanden sind.

§ 10 Überlassung von Hardware (Miete)

- (1) Wird dem Kunden im Rahmen des Vertragsverhältnisses Hardware zur Nutzung überlassen, so verbleibt diese im Eigentum der NNplus GmbH und muss nach Vertragssende unaufgefordert auf Kosten und Gefahr des Kunden an die NNplus GmbH zurückgesandt werden. Die NNplus GmbH berechnet dem Kunden jede Hardware inkl. Zubehör, die nicht innerhalb von 14 Tagen nach Vertragssende bei der NNplus GmbH eingegangen ist, es sei denn der Kunde hat den nicht fristgerechten Zugang nicht zu vertreten.
- (2) Die Stromversorgung sowie der erforderliche Potentialausgleich inklusive der zugehörigen Erdung für die Hardware ist durch den Kunden bereitzustellen. Zum Betrieb der vermieteten Hardware dürfen ausschließlich Betriebsmittel und Zubehör verwendet werden, die von der NNplus GmbH oder dem Hersteller der Hardware zur Verwendung empfohlen werden.
- (3) Die überlassene Hardware ist pfleglich zu behandeln. Die Geltendmachung angeblicher Rechte durch Dritte sowie Mängel oder Schäden an der Hardware sind der NNplus GmbH unverzüglich anzuseigen, vor allem jede Störung oder wenn eine Vorkehrung zum Schutz der Hardware gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich ist. Der Kunde haftet für jede von ihm oder von Dritten verschuldeten Beschädigung, für die er einzustehen hat.
- (4) Der Kunde verpflichtet sich, die Hardware ausschließlich mit von der NNplus GmbH zugelassener Betriebssoftware zu betreiben. Alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an überlassener Hardware dürfen ausschließlich von der NNplus GmbH durchgeführt werden. Abweichend hiervon kann einzelvertraglich geregelt werden, dass die Konfiguration der überlassenen Hardware kundenseitig erfolgt. In diesen Fällen geht die Verantwortung und Haftung bezüglich der ordnungsgemäßen Funktionsweise der Hardware auf den Kunden über.
- (5) Urhebervermerke, Seriennummern, Inventar-Aufkleber der NNplus GmbH und sonstige der Identifikation dienenden Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden. Gleicher gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.
- (6) Die vermietete Hardware darf nur mit Zustimmung der NNplus GmbH an einem anderen als dem vereinbarten Ort aufgestellt werden. Die NNplus GmbH kann ihre Zustimmung von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen.
- (7) § 9 Abs. 3 dieser AGB bleibt unberührt.
- (8) Die NNplus GmbH bleibt Eigentümerin aller netzseitigen Service- und Technikereinrichtungen der NNplus GmbH, einschließlich der von ihr installierten Leitungsrohre, Glasfaserkabel, Schaltschränke, Multiplexer und Netzabschlusseinrichtungen und Ähnliches. Die NNplus GmbH installiert diese so, dass sie bestimmungsgemäß wieder von dem Grundstück/ Haus entferbar sind. Der Rückbau der mit der Installation einhergehenden notwendigen Veränderungen am Eigentum/ Besitz (z.B. Veränderungen der Wand wie Farbveränderung, Bohrlöcher) des Kunden bleibt in der Verantwortung des Kunden und begründet keine Schadensersatzansprüche.

§ 11 Eigentumsvorbehalt bei Verkauf von Hardware

- (1) Die verkauften Hardware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden Eigentum der NNplus GmbH.
- (2) Bis zum Eigentumsübergang ist der Kunde verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Pfändung, Insolvenz, Beschädigung oder Abhandenkommen der Ware sowie Besitzwechsel sind der NNplus GmbH unverzüglich anzuseigen. Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Kunden gilt die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch die NNplus GmbH nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- (3) Im Falle der Verletzung der vorgenannten Pflichten steht der NNplus

GmbH nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 12 Verwendung von kundeneigener Hardware

- (1) Schließt der Kunde eigene Hardware an das bereitgestellte Datennetz an, so darf er nur solche Hardware anschließen, die gesetzlichen Vorgaben und den einschlägigen technischen Vorgaben entsprechen. Er haftet für alle Schäden, die der NNplus GmbH oder Dritten aus dem Anschluss einer nicht den vorstehenden Vorgaben entsprechenden Hardware entstehen, sowie für Schäden, die der NNplus GmbH oder Dritten dadurch entstehen, dass der Kunde die Hardware nicht in ordnungsgemäßem Zustand und auf dem jeweils aktuellen Stand der Technik gehalten hat und/ oder nicht alle vom Hersteller angebotenen Updates installiert hat.
- (2) Darüber hinaus hat der Kunde gegenüber der NNplus GmbH keinen Anspruch auf Service oder Support in Bezug auf die angeschlossene, eigene Hardware. Im Falle einer Störung ist er im Rahmen der Entstörung verpflichtet, eine von der NNplus GmbH zur Verfügung gestellte Hardware anzuschließen.
- (3) Für die Einrichtung und Installation von kundeneigener Hardware ist der Kunde selbst verantwortlich. Störungen der kundeneigenen Hardware oder durch diese verursachte Störungen liegen in der Verantwortung des Kunden. Je nach verwendeter Hardware kann die Leistung und Qualität der NNplus GmbH-Dienste auf der Hardware ggf. beeinträchtigt sein. Aus daraus resultierenden Einschränkungen im Betrieb eigener Hardware entstehen für den Kunden weder ein Anspruch auf Minderung, Erstattung oder Schadensersatz noch ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.
- (4) Sollte der Einsatz von kundeneigener Hardware mit negativem Einfluss auf das Datennetz der NNplus GmbH verbunden sein, ist die NNplus GmbH je nach Art der Störung berechtigt, für diese Hardware den Anschluss zu verweigern, die Verbindung zu trennen und/ oder den Dienst einzustellen.

§ 13 Versand und Gefahrübergang

- (1) Bei einem Versand im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen geht die Gefahr sowohl bei frachtfreier als auch bei unfreier Lieferung auf den Kunden über, wenn die Waren zum Versand gebracht, d.h. sobald die NNplus GmbH die Lieferung der Transportperson übergeben hat, oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Kunden werden Lieferungen von der NNplus GmbH gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
- (2) Der Kunde wird unverzüglich nach dem Eintreffen die äußerliche Beschaffenheit der Lieferung und die Leistung untersuchen, etwaige Transportschäden gegenüber der Transportperson beanstanden, die Beweise dafür sichern sowie die NNplus GmbH telefonisch und schriftlich unverzüglich unterrichten.
- (3) Erfolgt die Lieferung und die Montage der gemieteten Hardware bei Vertragsbeginn bzw. die Demontage und der Rücktransport der gemieteten Hardware nach Vertragsende durch die NNplus GmbH, geht dies zu Lasten des Kunden und wird nach Arbeitszeit, Fahrtkosten und Materialverbrauch abgerechnet.

§ 14 Gewährleistung

- (1) Miete:
Ist die überlassene Mietsache mit Mängeln behaftet, die ihren vertragsgemäßigen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigen, so hat der Kunde, sofern er seiner Pflicht zur Anzeige nachgekommen ist, unbeschadet seiner gesetzlichen Ansprüche auf Minderung der Miete und Schadensersatz das Recht, von der NNplus GmbH die Beseitigung der Mängel zu verlangen. Der Kunde ist verpflichtet, die defekte Mietsache auf dessen Kosten und Gefahr unverzüglich an die NNplus GmbH zurückzusenden. Die NNplus GmbH kann nach ihrer Wahl statt der Mängelbeseitigung eine Ersatzeinrichtung liefern. Hat der Kunde der NNplus GmbH nach einer ersten Aufforderung eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt und verweigert die NNplus GmbH die Mängelbeseitigung und die Lieferung einer Ersatzeinrichtung oder schlägt beides endgültig fehl, bleibt dem Kunden in Bezug auf die überlassene Mietsache das Recht vorbehalten, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Eine die Funktionstauglichkeit nicht einschränkende unerhebliche Abweichung der Leistung bleibt außer Betracht (§ 536 Abs. 1 S. 3 BGB).
- (2) Installation:
Ist die Ausführung der Installation mit Mängeln behaftet, die ihren vertragsgemäßigen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigen, so steht dem Kunden nach Wahl der NNplus GmbH zunächst das Recht auf Nachbesserung oder Neulieferung (Nacherfüllung) zu. Die Nacherfüllung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mängels oder den sonstigen Umständen etwas Anderes ergibt. Hat der Kunde der NNplus GmbH nach einer ersten Aufforderung eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt und verweigert die NNplus GmbH die Nacherfüllung oder schlägt diese endgültig fehl, bleibt dem Kunden in Bezug auf die Installation das Recht vorbehalten wahlweise die Rückgängigmachung des Vertrages oder die Herabsetzung der Entgelte zu verlangen. Bei einer die Funktionstauglichkeit nicht einschränkenden

unerheblichen Abweichung der Leistung kann der Kunde nur die Herabsetzung der Entgelte verlangen.

- (3) Dienst- und Serviceleistungen:
Ein Mangel der Leistung liegt vor, wenn die NNplus GmbH oder eine ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen die Störung verschuldet oder mindestens grob fahrlässig verursacht hat und durch die Summe der Ausfallzeiten solcher Störungen die vertraglich vereinbarte Verfügbarkeit im Jahresmittel unterschritten wird, wovon angekündigte Wartungsarbeiten und Zeiten, in denen der Dienst aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich der NNplus GmbH liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter etc.), nicht verfügbar ist, ausgenommen sind. Ist die Ausführung der jeweils vertraglich vereinbarten Dienst- und Serviceleistung mit Mängeln behaftet, die ihrem vertragsgemäßigen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigen, so kann der Kunde von der NNplus GmbH zunächst nur die Mängelbeseitigung innerhalb angemessener Frist verlangen. Schlägt die Mängelbeseitigung innerhalb angemessener Frist fehl oder verweigert die NNplus GmbH die Mängelbeseitigung, so kann der Kunde den Vertrag wahlweise ohne Einhaltung einer Frist kündigen oder ab dem Zeitpunkt, in dem die vertraglich vereinbarte Verfügbarkeit im Jahresmittel durch die Summe der oben spezifizierten Ausfallzeiten unterschritten wird, Herabsetzung der monatlichen Entgelte in dem Umfang, wie die NNplus GmbH die geschuldeten Leistung nicht ordnungsgemäß erbracht hat, verlangen. Bei einer die Funktionstauglichkeit nicht einschränkenden unerheblichen Abweichung der Leistung kann der Kunde nur die Herabsetzung der Entgelte verlangen.
- (4) Verkaufte Hardware:
Ist die verkaufte Hardware mit Mängeln behaftet, die ihren vertragsgemäßigen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigen, so steht dem Kunden nach Wahl der NNplus GmbH zunächst das Recht auf Nachbesserung oder Neulieferung (Nacherfüllung) zu. Der Kunde ist verpflichtet, die defekte Hardware auf dessen Kosten und Gefahr unverzüglich an die NNplus GmbH zurückzusenden. Die Nacherfüllung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas Anderes ergibt. Hat der Kunde der NNplus GmbH nach einer ersten Aufforderung eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt und verweigert die NNplus GmbH die Nacherfüllung oder schlägt diese endgültig fehl, bleibt dem Kunden das Recht vorbehalten, wahlweise die Rückgängigmachung des Vertrages oder die Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen. Bei einer die Funktionstauglichkeit nicht einschränkenden unerheblichen Abweichung der Leistung kann der Kunde nur die Herabsetzung des Kaufpreises verlangen.
- (5) Für etwaige Schadensersatzansprüche gelten die Regelungen in § 23 dieser AGB.
- (6) Hat die NNplus GmbH nach Meldung eines Mangels Leistungen für eine Mangelsuche erbracht und liegt kein Sachmangel vor und hätte der Kunde dies erkennen können oder ist der Fehler auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen, ist die NNplus GmbH berechtigt, die durch die Überprüfung/ Reparatur anfallenden Kosten dem Kunden nach Aufwand in Rechnung zu stellen. Bei der Berechnung der Kosten werden die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils geltenden Vergütungssätze der NNplus GmbH zugrunde gelegt.
- (7) Ansprüche aufgrund von Sachmängeln einschließlich Rückgriffsansprüche des Kunden erlöschen für solche von der NNplus GmbH erbrachten Leistungen, die der Kunde ändert oder in die er in sonstiger Weise eingreift, es sei denn, dass der Kunde im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist. Die Sachmängelhaftung und Rückgriffsansprüche des Kunden erlöschen ferner, wenn der Kunde seiner Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB nicht nachkommt oder wenn er nach Erkennbarkeit eines Mangels diesen nicht unverzüglich schriftlich bei der NNplus GmbH rügt oder die Leistung nicht unter den vertraglich vereinbarten Bedingungen entsprechend der Leistungsbeschreibung und dem Benutzerhandbuch des Herstellers betrieben wird.
- (8) Die Gewährleistungsrechte und Sachmängelansprüche gemäß Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 stehen dem Kunden gegenüber der NNplus GmbH ein Jahr ab Ablieferung bzw. Abnahme der jeweiligen Leistung zu.

§ 15 Rechtsmangel

- (1) Werden im Zusammenhang mit der Nutzung der Leistung im vertraglich vereinbarten Umfeld oder, falls ein solches nicht vereinbart ist, entsprechend der Leistungsbeschreibung durch den Kunden Rechte Dritter verletzt und entsprechende Ansprüche von Rechtsinhabern gegenüber dem Kunden geltend gemacht, hat der Kunde nach Erhalt der Anspruchsmeldung des Dritten die NNplus GmbH hieron unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die NNplus GmbH wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten dem Kunden das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten oder die Leistung abzüglich einer angemessenen Nutzungsschädigung zum Rechnungspreis zurückzunehmen. Letzteres gilt nur, wenn die NNplus GmbH keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann oder diese nicht zumutbar ist. Die NNplus GmbH wird von diesen Verpflichtungen frei, wenn der Kunde bei der Abwehr solcher Ansprüche Dritter nicht im Einvernehmen mit der NNplus GmbH handelt.

- (2) Soweit eine Abhilfe gemäß Abs. 1 nicht möglich ist oder der NNplus GmbH nicht zumutbar sein sollte, ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche entsprechend § 23 dieser AGB zu verlangen.
- (3) Im Hinblick auf die Nutzung der Leistung informiert die NNplus GmbH den Kunden unverzüglich, soweit ihr gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung von Rechten Dritter geltend gemacht werden, sofern nicht andere gesetzliche Verpflichtungen dem entgegenstehen.
- (4) Ansprüche des Kunden wegen eines Rechtsmangels verjährten in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

§ 16 Zahlungsbedingungen

- (1) Die NNplus GmbH stellt dem Kunden die im Vertrag vereinbarten Leistungen zu den im Vertrag genannten Tarifen bzw. Gebühren und Konditionen zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung. Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich quartalsweise, jeweils zu Beginn eines Quartals.
- (2) Die vereinbarten kontingentabhängigen Fix-Entgelte sind grundsätzlich quartalsweise im Voraus zu zahlen und werden mit Zugang der Rechnung fällig. Ist die Gebühr für Teile eines Kalendermonats zu entrichten, so wird diese für jeden Tag mit 1/30 des Monatsentgeltes berechnet.
- (3) Sonstige Entgelte, insbesondere nutzungsabhängige, variable Entgelte (Verkehrsgebühren), sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen und werden nach Zugang der Rechnung fällig.
- (4) Leitungs- und Kommunikationskosten zwischen Kunde und dem Anschlusspunkt der NNplus GmbH sind vom Kunden zu tragen. Sofern bei einem Anschluss aus Seiten der NNplus GmbH gesonderte Kosten (z.B. Terminal-Adapter, exklusive Modembereitstellung etc.) entstehen, werden diese dem Kunden in Rechnung gestellt.
- (5) Die NNplus GmbH wird dem Kunden bei Bedarf die entsprechenden Nutzungs nachweise in geeigneter und - soweit verfügbar - elektronischer Form zukommen lassen.
- (6) Wurde vertraglich eine Verfügbarkeit im Jahresmittel vereinbart, werden zum Nachweis und zur Ermittlung dieser Verfügbarkeit die hierfür erforderlichen Nutzungs nachweise und damit verbundenen Daten von der NNplus GmbH bis drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Daten angefallen sind, gespeichert. Soweit aus technischen Gründen keine Nutzungs nachweise gespeichert, oder gespeicherte Nutzungs nachweise aufgrund rechtlicher Verpflichtung gelöscht wurden, trifft die NNplus GmbH keine Nachweispflicht für die Nutzung. Erhebt der Kunde Rechnungseinvendungen, werden die Daten bis zur Klärung der Einwendungen auch über die Speicherfrist hinaus gespeichert.
- (7) Zahlungen erfolgen grundsätzlich per SEPA-Lastschriftmandat, sofern nichts Anderes vereinbart ist. Barzahlungen werden nicht akzeptiert.
- (8) Voraussetzung für den SEPA-Lastschrifteinzug ist ein Firmensitz in Deutschland, das Einverständnis zu einer möglichen Verkürzung der grundsätzlich 14-tägigen Frist für die Information über den Einzug der Lastschrift (Pre-Notification) einer fälligen Zahlung auf bis zu zwei Tage vor Belastung sowie das Einverständnis zur Abbuchung von einem Konto bei einer Bank/Sparkasse mit Sitz im SEPA-Raum und die Anweisung der Bank/Sparkasse, die SEPA-Lastschrift einzulösen. Für die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren ist die Einwilligung zu einer Bonitätsprüfung erforderlich. Der Kunde ist verpflichtet, für ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Eine erteilte Einzugsermächtigung erstreckt sich im Zweifel auf alle vom Kunden im Rahmen der Vertragsbeziehung mitgeteilten Bankverbindungen und umfasst sämtliche vom Kunden innerhalb der Vertragsbeziehungen gegenüber der NNplus GmbH geschuldeten Zahlungen.
- (9) Bei Rücklastschriften, die der Kunde zu vertreten hat, berechnet die NNplus GmbH dem Kunden die entstandenen Kosten (z.B. Rücklastschriftgebühren, Bearbeitungsgebühr) gemäß der jeweils aktuellen Preisliste pro Lastschrift. Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

§ 17 Ausschluss von Beanstandungen

- (1) Beanstandungen gegen die Höhe der in Rechnung gestellten Entgelte müssen innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei der NNplus GmbH eingegangen sein. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung.
- (2) Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

§ 18 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

- (1) Gegen Ansprüche der NNplus GmbH kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus dem abgeschlossenen Vertrag zu.
- (2) Die Abtretung von Ansprüchen gegen die NNplus GmbH ist nur nach schriftlicher Zustimmung der NNplus GmbH wirksam.

§ 19 Zahlungsverzug

- (1) Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die NNplus GmbH berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Verzugszinsen von neun Prozentpunkten

über dem Basiszinssatz sowie vom Tag der Fälligkeit an fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz zu berechnen, es sei denn, dass die NNplus GmbH eine höhere Zinsenlast nachweist. Darüber hinaus ist die NNplus GmbH bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, eine Verzugspauschale in Höhe von 40 Euro zu verlangen (§ 288 V BGB).

- (2) Im Falle des Verzugs des Kunden werden sämtliche Forderungen sofort fällig. Gleiches gilt, wenn der NNplus GmbH während der Vertragsdauer etwas Negatives über die Kreditwürdigkeit des Kunden bekannt wird, die Grundlage für jede Lieferung ist, und hierdurch der Zahlungsanspruch gefährdet wird bzw. wenn zu befürchten ist, dass der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein gerichtliches Vergleichs- oder Insolvenzverfahren bevorsteht oder eröffnet wurde, eine gerichtliche Zwangsvollstreckung angeordnet wurde bzw. die Sperrvoraussetzungen nach § 8 Abs. 2 bzw. § 19 Abs. 3 dieser AGB vorliegen oder eine solche Sperre erfolgt ist. In beiden Fällen steht der NNplus GmbH auch das Recht zu, Vorauszahlungen zu verlangen bzw. Sicherheiten in angemessener Höhe zu fordern. Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, die dem durchschnittlichen Rechnungsbetrag der letzten drei planmäßigen Rechnungen entspricht. Bei Nichterbringung der Sicherheitsleistung ist die NNplus GmbH nach entsprechender Mahnung mit dem Hinweis auf die Folgen der Unterlassung der Sicherheitserbringung berechtigt, die jeweilige Leistung zu sperren und den Vertrag mit den in § 19 Abs. 4 dieser AGB beschriebenen Folgen ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- (3) Bei Zahlungsverzug in nicht unerheblicher Höhe ist die NNplus GmbH berechtigt, die jeweilige Leistung ganz oder teilweise auf Kosten des Kunden nach entsprechender Mahnung mit dem Hinweis auf die Folgen des erfolglosen Fristablaufs zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall zur ungekürzten Zahlung verpflichtet. Für die Sperre wird eine Gebühr gemäß Preisliste erhoben.
- (4) Kommt der Kunde
 - a) für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Preise oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Preis für die jeweilige(n) Leistung(en) für zwei Monate erreicht,
 in Verzug, so kann die NNplus GmbH das jeweilige Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen und einen sofort fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe der Summe der monatlichen Entgelte für die vertraglich vereinbarte Leistung verlangen, die bis zum Zeitpunkt der ordentlichen Beendigung des Vertragsverhältnisses (Restvertragslaufzeit) ansonsten angefallen wären. Beiden Seiten bleibt das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass der Schaden in Wirklichkeit höher oder niedriger ist.
- (5) Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt der NNplus GmbH vorbehalten.

§ 20 Verfügbarkeit der Dienste

- (1) Die NNplus GmbH bietet ihre Dienste 24 Stunden pro Tag an 7 Tagen pro Woche an.
- (2) Notwendige Betriebsunterbrechungen für vorbeugende Wartungsarbeiten werden frühstmöglich angekündigt und begründen keine Schadensersatzansprüche seitens des Kunden.
- (3) Die NNplus GmbH wird Störungen ihrer technischen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten schnellstmöglich beseitigen.

§ 21 Autorisierte Ansprechpartner

- (1) Die NNplus GmbH unterhält ein Verzeichnis der vom Kunden autorisierten Ansprechpartner. Ein autorisierter Ansprechpartner ist für die Verträge, für die er autorisiert ist, voll auskunfts- und weisungsberechtigt. Dies beinhaltet insbesondere:
 - a) Das Recht, kostenpflichtige und kostenfreie Dienstleistungen bei der NNplus GmbH zu beauftragen, inklusive dem Recht Löschungen und andere nicht rückgängig machbare Tätigkeiten zu beauftragen.
 - b) Das Recht, technische und kaufmännische Auskünfte zu erfragen.
 - c) Das Recht, sich eine Liste der autorisierten Ansprechpartner zuzenden zu lassen.
 - d) Das Recht, weitere autorisierte Ansprechpartner anlegen zu lassen.
 - e) Das Recht, andere autorisierte Ansprechpartner löschen zu lassen.
- (2) In einem neuen Vertrag werden in der Regel zwei autorisierte Ansprechpartner abgefragt und initial im Verzeichnis der NNplus GmbH angelegt: Ein technischer und ein kaufmännischer Ansprechpartner. Beide haben als autorisierte Ansprechpartner alle oben genannten Rechte; die Unterscheidung dient nur zur Vereinfachung der Kontaktaufnahme durch die NNplus GmbH. Es ist folglich möglich, dass technischer und kaufmännischer Ansprechpartner dieselbe Person sind.
- (3) Wird eine juristische Person als Ansprechpartner angegeben, so gelten alle Mitarbeiter dieser juristischen Person als autorisiert.
- (4) Wird weder eine juristische Person noch eine natürliche Person als Ansprechpartner angegeben, so gilt lediglich die den Vertrag unterzeichnende natürliche Person als autorisierter Ansprechpartner.
- (5) Ergeben sich auf Kundenseite Änderungen, die Einfluss auf die gegenüber der NNplus GmbH autorisierten Ansprechpartner oder die zu

- diesen Personen bei der NNplus GmbH hinterlegten Daten haben, ist der Kunde verpflichtet, dies unverzüglich der NNplus GmbH mitzuteilen. Die autorisierten Ansprechpartner müssen mithilfe der bei der NNplus GmbH hinterlegten Kontaktdaten erreichbar sein.
- (6) Die NNplus GmbH haftet in keiner Weise für Schäden, die aufgrund von Auskünften an autorisierte Ansprechpartner oder durch Anweisungen von autorisierten Ansprechpartnern entstehen.

§ 22 Geheimhaltung, Datenschutz und Haftungsausschluss

- (1) Die Vertragspartner sind einander zeitlich unbeschränkt verpflichtet, über vertrauliche Informationen, die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden und die als solche gekennzeichnet wurden oder die aus den sonstigen Umständen als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, Stillschweigen zu bewahren. Insbesondere dem jeweils anderen Vertragspartner offenbarte technische Aspekte sowie alle sonstigen der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Informationen sind vertraulich zu behandeln.
- (2) Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht für Informationen, a) welche bereits nachweislich öffentlich zugänglich sind oder später, ohne dass dies auf eine rechts- oder vertragswidrige Handlung des Informationsempfängers zurückzuführen ist, öffentlich zugänglich werden, oder b) welche nachweislich vor Erhalt durch eine Partei schon rechtmäßig und ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung im Besitz der anderen Partei waren oder ihr bekannt waren, oder c) welche einer Partei nachweislich durch Dritte rechtmäßig ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung offengelegt wurden, oder d) welche nachweislich von einer Partei ohne Zugang zu vertraulichen Informationen der anderen Partei unabhängig entwickelt wurden.
- (3) Die Weitergabe von vertraulichen Informationen an nicht mit der Durchführung des Auftrages betraute Dritte darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners erfolgen. Keine Dritten sind verbundene Unternehmen der Vertragspartner i.S.d. §§ 15 ff AktG, Mitarbeiter und mit der Durchführung des Auftrages betraute Dritte gem. § 2 Abs. 6 dieser AGB. Die Vertragspartner werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen.
- (4) Die Vertragspartner sind berechtigt, vertrauliche Informationen an mit der Durchführung des Auftrages betraute Dritte weiterzugeben, soweit diese die Informationen zur Erfüllung des Vertrages benötigen und zu entsprechender Geheimhaltung verpflichtet wurden.
- (5) Die Weitergabe von vertraulichen Informationen im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen bzw. richterlicher Anordnungen, z.B. an zuständige Aufsichts- oder Steuerbehörden, bleibt unberührt.
- (6) Die Vertragsparteien werden in Ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen dafür Sorge tragen, dass alle einschlägigen Vorschriften zum Datenschutz beachtet werden. Soweit es für die Leistungen der NNplus GmbH erforderlich ist, wird der Kunde sicherstellen, dass alle Voraussetzungen, wie z.B. Einwilligungserklärungen oder gesetzliche Erlaubnistaatbestände, vorliegen.
- (7) Die NNplus GmbH erhebt vom Kunden nur die Daten, die für die Ausführung der vorvertraglichen Maßnahmen und Vertragsabwicklung notwendig sind (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO). Der Kunde seinerseits ist nicht berechtigt, sich oder Dritten mittels der Vertragsanbahnung bzw. dem Vertragsabschluss mit der NNplus GmbH nicht für ihn oder den Dritten bestimmte Daten und Informationen zu verschaffen.
- (8) Die NNplus GmbH verarbeitet i.d.R. vom Kunden übermittelte personenbezogene Daten, insbesondere Daten der vom Kunden genannten Ansprechpartner, die die Abwicklung von vorvertraglichen Maßnahmen und Aufträgen ermöglichen. Die NNplus GmbH unternimmt alle wirtschaftlich und technisch zumutbaren und mögliche Vorkehrungen, um einen unbefugten Zugriff Dritter auf diese Daten zu verhindern. Keine Dritten sind verbundene Unternehmen der Vertragspartner i.S.d. §§ 15 ff AktG, Mitarbeiter und mit der Durchführung des Auftrages betraute Dritte gem. § 2 Abs. 6 dieser AGB, insbesondere Versanddienstleister, Vorlieferanten und Kooperationspartner der NNplus GmbH.
- (9) Mit der Anfrage bzw. dem Auftrag des Kunden stimmt dieser einer Speicherung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten zu den vorgenannten Zwecken zu. Die gegebene Einwilligung ist jederzeit widerruflich. Der Widerruf ist zu richten an: NNplus GmbH, Schleehofstr. 16, 97209 Veitshöchheim. Bei Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligung werden die entsprechenden personenbezogenen Daten umgehend und vollständig gelöscht, soweit diese nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften (z. B. der ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen wie Rechnungen, Handelsbriefe, Schriftverkehr) aufbewahrt werden müssen.
- (10) Nach Vertragssende ist die NNplus GmbH nicht weiter berechtigt, die Daten zu speichern. Die NNplus GmbH wird die Löschung anschließend innerhalb von neunzig Tagen vornehmen, soweit nichts Anderes vereinbart ist und soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften (z. B. der ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen wie Rechnungen, Handelsbriefe, Schriftverkehr) dem entgegenstehen.
- (11) Wird der Kunde als Reseller tätig, so ist dieser dafür verantwortlich, dass die Übermittlung von Daten der Endkunden in Übereinstimmung mit datenschutzrechtlichen Vorgaben erfolgt.
- (12) Es ist dem Kunden bekannt, dass unverschlüsselt gespeicherte oder über das Internet übertragene Daten nicht sicher sind und von Dritten zur Kenntnis genommen und verändert werden können.
- (13) Soweit die Einhaltung des Datenschutzes ein zentraler Bestandteil des Vertrages ist (Kardinalpflicht) und es um eine Verletzung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DSGVO) geht, haftet die NNplus GmbH nach Art. 82 DSGVO unbeschränkt. Handelt die NNplus GmbH in allen anderen Fällen lediglich leicht fahrlässig, ist die Haftung nach Art. 82 DSGVO ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.
- (14) Soweit dies in international anerkannten technischen Normen vorgesehen ist und der Kunde nicht widerspricht, werden Informationen über ihn Dritten zugänglich gemacht (Directory-Services).

§ 23 Haftung, Haftungsbeschränkung, Leistungsbefreiung und Verzug der NNplus GmbH

- (1) Die NNplus GmbH haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft unbeschränkt.
- (2) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die NNplus GmbH im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit unbeschränkt. Im Übrigen haftet die NNplus GmbH bei leichter Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen kann (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliche Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Mängelfolgeschäden ist ausgeschlossen.
- (3) In anderen als den in den Abs. 1 und 2 genannten Fällen ist die Haftung der NNplus GmbH – unabhängig vom Rechtsgrund – ausgeschlossen. Die NNplus GmbH haftet insbesondere nicht für Schäden, die gem. § 8 Abs. 1 lit. f) dieser AGB bei einer über die vertraglich bestimmten Zwecke (§ 6 Abs. 4 dieser AGB) hinausgehende Verwendung der Dienstleistungen entstanden sind.
- (4) Die verschuldensunabhängige Haftung der NNplus GmbH auf Schadensersatz (§ 536a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Ansonsten besteht ein Schadensersatzanspruch des Kunden für anfängliche Mängel nur dann, wenn die NNplus GmbH deren Vorhandensein oder Nichtbeseitigung vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat.
- (5) Die vertraglichen Schadensersatzansprüche des Kunden und seine Ansprüche auf Ersatz vergleichbarer Aufwendungen, die auf einem Mangel der Leistung der NNplus GmbH beruhen, verjährten in einem Jahr. Dies gilt nicht in den in den Abs. 1 und 2 genannten Fällen. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die Beschränkung gilt auch nicht für Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung von Nacherfüllungsansprüchen bei Mängeln durch die NNplus GmbH basieren. Schadensersatzansprüche, die auf einer verweigerten Nacherfüllung beruhen, können nur dann innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist geltend gemacht werden, wenn der Anspruch auf Nacherfüllung vom Kunden innerhalb der verkürzten Frist für Sachmängelansprüche gem. § 14 Abs. 8 dieser AGB geltend gemacht worden ist.
- (6) In Fällen von höherer Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder in Fällen ähnlicher, nicht von der NNplus GmbH zu vertretender Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung, der Ausfall von Übermittlungs- und Beförderungsmitteln oder Energie oder von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber oder Störungen im Bereich der Dienste der TELEKOM usw., auch wenn diese Fälle bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern der NNplus GmbH oder deren Unterlieferanten und Unterauftragnehmern eintreten, ist die NNplus GmbH in nicht verzugsbegründender Weise von der Leistungserbringung befreit, solange das vorbezeichnete Ereignis oder seine Wirkungen andauern, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Die NNplus GmbH haftet hierbei insbesondere weder für direkte Schäden noch für indirekte Schäden wie entgangenen Gewinn, sei es, dass diese dem Kunden oder Dritten entstehen.
- (7) In Fällen des Verzugs der NNplus GmbH durch eigenes Verschulden wird die Haftung für den Schadensersatz neben der Leistung und für den Schadensersatz statt der Leistung (einschließlich des Ersatzes vergleichbarer Aufwendungen) auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (8) Die NNplus GmbH haftet nicht für die über ihre Dienste übermittelten Informationen und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt.
- (9) Der Kunde haftet für alle Folgen und Nachteile, die der NNplus GmbH oder Dritten durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der NNplus GmbH-Dienste oder dadurch entstehen, dass der Kunde seinen sonstigen Obliegenheiten nicht nachkommt.
- (10) Für den Verlust von Daten haftet die NNplus GmbH bei leichter Fahrlässigkeit unter den Voraussetzungen und im Umfang von Abs. 2 nur, soweit diese auch bei einer ordnungsgemäßen Datensicherung (siehe § 8 Abs. 1 lit. h) dieser AGB) durch den Kunden entstanden wären.
- (11) Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, insbesondere für Datenverluste, die durch Inkompatibilität der auf dem PC-System des

- Kunden vorhandenen Komponenten mit der neuen bzw. zu ändernden Software verursacht werden und für Systemstörungen, die durch vorhandene Fehlkonfigurationen durch den Kunden oder ältere, störende, nicht vollständig entfernte Treiber entstehen können.
- (12) Datenschutzrechtliche Anspruchsgrundlagen werden von dieser Haftungsregelung nicht erfasst.
- (13) Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 24 Schlussbestimmungen

- (1) Erfolgsort für die Verbindlichkeiten beider Teile ist der Sitz der NNplus GmbH. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und aufgrund von Verträgen, die auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen geschlossen werden, einschließlich Scheck- und Wechselklagen sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten über das Zustandekommen, die Abwicklung oder die Beendigung des Vertrages ist - soweit zwischen den Parteien vereinbar - der Sitz der NNplus GmbH. Die NNplus GmbH ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden Klage zu erheben.
- (2) Auf Verträge, die auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen geschlossen werden, findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG), auch wenn der Kunde seinen Firmensitz im Ausland hat, Anwendung. Zwischen den Parteien wird für die gesamte Dauer ihrer vertraglichen Beziehungen Deutsch als Vertragssprache vereinbart.
- (3) Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ist außerhalb der gesetzlichen Gesamtrechtsnachfolge nur mit schriftlicher Zustimmung der Vertragsteile zulässig. Für die Übertragung dieses Vertrages auf eine verbundene Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz („Verbundene Unternehmen“) gilt die Zustimmung als erteilt.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmung, die die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Gleiches gilt für die Unvollständigkeit der Bestimmungen entsprechend.